

## Häufig gestellte Fragen zur Niederschlagswassergebühr

---



Warum ist die Beseitigung des Niederschlagswassers so aufwendig?  
Das Niederschlagswasser ist doch sauber, wieso fallen für die Beseitigung trotzdem Gebühren an?

Der Aufwand für die Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser ist erheblich. Im Gegensatz zum Schmutzwasser, dessen Menge im Tagesverlauf nur geringen Schwankungen unterworfen ist, fällt das Niederschlagswasser in unregelmäßigen Mengen und Zeitabständen an. In Belastungsspitzen von oftmals nur wenigen Minuten werden Wassermengen erreicht, die das Vielfache der Schmutzwassermenge erreichen können. Starke Regenereignisse bedingen, dass große und damit teure Kanalquerschnitte und Bauwerke wie Regenrückhalte- und Regenrücklaufbecken vorgehalten werden müssen. Darüber hinaus wird größtenteils das Schmutz- und Niederschlagswasser über eine Mischkanalisation zur Kläranlage geführt.



Warum werden getrennte Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben?

Im Jahre 2000 wurde die bisherige Mischgebühr durch die getrennten Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser abgelöst. Die Stadt Sprockhövel reagierte damit auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen. Eine einheitliche Gebühr hätte den tatsächlich entstehenden Aufwand nicht verursachungsgerecht verteilt. Je größer die Fläche eines Grundstücks ist (z.B. Dachflächen oder Parkplätze), umso ungenauer wäre die Erfassung des Mischwassers über den Frischwasserverbrauch. Gegenüber Grundstückseigentümern, die Niederschlagswasser versickern lassen oder nur kleine versiegelte Flächen ihr Eigen nennen, wäre dies ungerecht.



Wie berechnet sich die Niederschlagswassergebühr?

Die Erhebung von Niederschlagswassergebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung. Gemäß § 5 dieser Satzung bemisst sich die Niederschlagswassergebühr nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist. Je nach Art der Versiegelung und Nutzung der Fläche gelten unterschiedliche Bemessungswerte (Verdunstungs- und Versickerungsfaktoren). Berücksichtigt werden grundsätzlich alle Flächen, von denen das Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.



Fallen die Niederschlagswassergebühren auch dann an, wenn das Niederschlagswasser nur über kurze Entfernungen in öffentliche Abwasseranlagen und dann unbehandelt in ein Gewässer fließt?

Ja - auch in diesem Fall bleibt der Gebührenzahler zahlungspflichtig. Für die Erhebung oder die Höhe der Gebühr kommt es nicht darauf an, ob Niederschlagswasser in eine Kläranlage oder einen Vorfluter fließt. Entscheidend für die Gebührengerechtigkeit ist, ob die öffentliche Abwasseranlage in Anspruch genommen wird.



Muss ich Niederschlagswassergebühren auch dann zahlen, wenn ich gesetzlich verpflichtet bin, mein Betriebsgelände zu versiegeln?

Ja - Niederschlagswassergebühren sind auch in diesem Falle zu zahlen. Selbst Sonderkonditionen können nicht gewährt werden. Nach geltender Rechtsprechung muss die Abwassergebührensatzung für zwangsweise versiegelte Betriebsgelände keine Ausnahmeregelungen oder Härtefallklauseln vorsehen. Da die größere Fläche tatsächlich auch einen größeren Aufwand für die Ableitung und Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers bedeutet, besteht keine Möglichkeit eines Gebührenerlasses.

## Häufig gestellte Fragen zur Niederschlagswassergebühr

---



Ist es für die Niederschlagswassergebühr von Bedeutung, wie viel Regen fällt oder ob ein Schaltjahr vorliegt?

Nein – da die Niederschlagswassergebühr jährlich erhoben wird, ist es unerheblich, wie viele Tage das zu berechnende Jahr besitzt. Grundlage der Gebührenkalkulation sind ausschließlich die prognostizierten jährlichen Kosten. Somit spielt auch die Menge des Niederschlagswassers eines Jahres keine Rolle.



Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einem Mischwasserkanal oder einem Regenwasserkanal angeschlossen ist?

Nein – es spielt keine Rolle, an welche Art der öffentlichen Abwasseranlage das Grundstück angeschlossen ist.



Ist es ein Unterschied, ob mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwassereinrichtung entwässert wird?

Nein ! Auch ein mittelbarer Anschluss an das Entwässerungsnetz (z.B. Ableitung über den Hof zur Straße und dort in den Straßenablauf/Gully) ist gleichzusetzen mit einem direkten Anschluss. Insofern sind nicht nur Flächen gebührenrelevant, die das Niederschlagswasser über einen direkten Anschluss auf ihrem Grundstück in die öffentliche Kanalisation einleiten, sondern auch Flächen, bei denen das Niederschlagswasser über ein Nachbargrundstück oder über die Leitung eines Dritten in die öffentliche Kanalisation gelangen.



Woran erkenne ich, welche Fläche an die Kanalisation angeschlossen ist?

Informationen hierzu können oft aus den Bauunterlagen entnommen werden. In diesen Unterlagen ist in der Regel auch angegeben, ob die Dachflächen oder sonstigen Abflüsse (z.B. Gullys auf dem Grundstück) in die öffentliche Kanalisation entwässern. Bei Zufahrten und Zugängen kann im Normalfall schon durch Inaugenscheinnahme des Gefälles abgeschätzt werden, ob ein (gegebenenfalls mittelbarer) Anschluss vorliegt.



Entfällt die Niederschlagswassergebühr, wenn ich das Niederschlagswasser (zeitweise) in einer Zisterne auffange und zur Gartenbewässerung einsetze?

Nicht zwangsläufig – das bloße Vorhandensein einer Zisterne ist ohne Einfluss auf die Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Entscheidend ist vielmehr, ob die Zisterne an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist (z.B. durch einen Überlauf). Grundsätzlich fällt die Niederschlagswassergebühr auch dann in voller Höhe an, wenn ein Teil des Niederschlagswassers (zeitweise) als Gießwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der technische Aufwand zur Niederschlagswasserableitung wird weitgehend durch Vorhaltekosten bestimmt. Die Entwässerungsanlagen sind so zu dimensionieren, dass sie in der Lage sind, das Niederschlagswasser zu jeder Jahreszeit abzuleiten. Der so betriebene Aufwand entsteht auch dann, wenn kurzzeitig (z.B. durch Gartenbewässerung im Sommer) weniger Wasser eingeleitet wird. Nur wenn das von der Dachfläche abfließende Niederschlagswasser dauerhaft (also auch ohne einen Schieber im Fallrohr) in eine Zisterne eingeleitet wird und diese keinen Überlauf in die Kanalisation hat, kann die Dachfläche bei der Gebührenberechnung außer Betracht bleiben.



Wenn mir bei der Erteilung von Auskünften zu meiner Grundstücksentwässerungsanlage zusätzlich finanzieller Aufwand entsteht, wer übernimmt die Kosten?

Generell hat der Grundstückseigentümer die Kosten dieser Ermittlung selbst zu tragen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht. Der Grundstückseigentümer erfüllt mit der Auskunft eine ihm obliegende Pflicht.